

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 23/2012

vom 10. Februar 2012

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 165/2011 vom 19. Dezember 2011 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 651/2011 der Kommission vom 5. Juli 2011 zur Annahme der Verfahrensordnung für den von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Rahmen für die ständige Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde mit der Entscheidung Nr. 118/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. September 2001 in das Abkommen aufgenommen ⁽⁴⁾.
- (4) Mit der Richtlinie 2001/14/EG werden die Verordnungen (EWG) Nr. 2830/77 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2183/78 ⁽⁶⁾ des Rates, die Richtlinie 95/19/EG ⁽⁷⁾ des Rates und die Entscheidungen 82/529/EWG ⁽⁸⁾ und 83/418/EWG ⁽⁹⁾ des Rates aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz II der SEKTORALEN ANPASSUNGEN werden der Wortlaut „Artikel 1 der Entscheidung 83/418/EWG“ sowie der Wortlaut „Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2830/77, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 und Artikel 2 der Entscheidung 82/529/EWG“ gestrichen.
2. Der Text der Nummern 38 (Entscheidung 83/418/EWG des Rates), 40 (Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 des Rates), 41

(Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates), 41a (Richtlinie 95/19/EG des Rates) und 42 (Entscheidung 82/529/EWG des Rates) wird gestrichen.

3. Nach Nummer 55c (gestrichen) wird folgende Nummer angefügt:

„55ca. **32011 R 0651**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 651/2011 der Kommission vom 5. Juli 2011 zur Annahme der Verfahrensordnung für den von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Rahmen für die ständige Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 177 vom 6.7.2011, S. 18).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 651/2011 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Februar 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ^(*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ in das Abkommen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende *m.d.W.d.G.b.*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 15.3.2012, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 6.7.2011, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. L 334 vom 24.12.1977, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 258 vom 21.9.1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 75.

⁽⁸⁾ ABl. L 234 vom 9.8.1982, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 32.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114.